

**Orientierungsrahmen
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Lehrerfortbildung und Umsetzung der Verpflichtung zur Fortbildung für Lehrer
gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 SchulG**

Orientierungsrahmen Lehrerfortbildung

vom 21. August 2008

Az: 36-6750.60/8/1

- | | |
|--|--|
| 0. Zielbestimmung der Lehrerfortbildung in Sachsen
I. Lehrerfortbildung als Bestandteil von Personalentwicklung
1. Begriff der Lehrerfortbildung
2. Grundsätze der Lehrerfortbildung
II. Träger und Struktur der Lehrerfortbildung
1. Träger der Lehrerfortbildung
2. Struktur der Lehrerfortbildung
III. Fortbildungsverpflichtung
1. Verpflichtung
2. Durchführung
3. Art der einzubringenden Fortbildung
IV. Nachweis der Fortbildungsverpflichtung
V. Fortbildungskonzept der Schule
1. Grundsatz
2. Fortbildungskonzept
3. Fortbildungsbedarf
VI. Unterstützung durch Sächsische Bildungsagentur und Sächsisches Bildungsinstitut | b) Maßnahmen der Lehrerfortbildung führen nicht zu einem wissenschaftlichen oder berufsqualifizierenden Abschluss.

2. Grundsätze der Lehrerfortbildung
a) Die Lehrerfortbildung ist neben der Lehrerausbildung und der Lehrerweiterbildung Bestandteil der Lehrerbildung.

b) Aufbauend auf der Lehrerausbildung ist die Fortbildung der Lehrkräfte eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht.

c) Die Erhaltung der Professionalität des Personals erfordert Effizienz und Effektivität in der Fortbildung. Die Effektivität von Fortbildung ist nur zu erreichen, wenn sie sich passgenau in den Personalentwicklungsprozess einfügt. |
|--|--|

**0.
Zielbestimmung
der Lehrerfortbildung in Sachsen**

Um neue Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen und zu nutzen sowie ihr didaktisch-methodisches Repertoire zu vervollkommen, nehmen Lehrkräfte kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahr. Hierzu sollte dieser Orientierungsrahmen insbesondere den Schulleitungen Hinweise geben.

**I.
Lehrerfortbildung
als Bestandteil von Personalentwicklung**

1. Begriff der Lehrerfortbildung
- a) Die Lehrerfortbildung umfasst alle berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen, die dem Erhalt, der Aktualisierung, der Anpassung und der Weiterentwicklung der vorhandenen beruflichen Kompetenzen im Sinne lebenslangen Lernens dienen.

**II.
Träger und Struktur
der Lehrerfortbildung**

1. Träger der Lehrerfortbildung sind
- a) das Staatsministerium für Kultus.
- Das Staatsministerium für Kultus ist für die strategische Ausrichtung der Lehrerfortbildung zuständig. Es erarbeitet die Zielvorgaben für die Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Bildungsinstitut und der Sächsischen Bildungsagentur.
- b) das Sächsische Bildungsinstitut.
- aa) Das Sächsische Bildungsinstitut ist für die inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung der Lehrerfortbildung zuständig. Das Sächsische Bildungsinstitut koordiniert das Programm der Lehrerfortbildung und übernimmt die Professionalisierung von Fortbildnern für die Ebenen der Lehrerfortbildung.

- bb) Die Fortbildungsangebote des Sächsischen Bildungsinstituts umfassen insbesondere die Qualifizierung von Schulleitern und deren Stellvertretern sowie von Lehrkräften mit besonderen Aufgaben und Funktionen.
- cc) Ferner erfolgt am Sächsischen Bildungsinstitut die Fortbildung von Lehrkräften vornehmlich der berufsbildenden Schulen, wenn sich Fortbildungsbedarf aus der Neuordnung von Berufen beziehungsweise der Entwicklung neuer Berufe und damit verbundener didaktisch-methodischer Änderungen ergibt, sowie von Lehrkräften der Förderschulen.
- dd) Ferner bemüht sich das Sächsische Bildungsinstitut, Veranstaltungen für Lehrkräfte an wissenschaftlichen Einrichtungen anzubieten.

c) die Sächsische Bildungsagentur.

Das regionale Fortbildungsangebot der Sächsischen Bildungsagentur richtet sich an Lehrkräfte. Darüber hinaus erfasst die Sächsische Bildungsagentur den Fortbildungsbedarf der Schulen und steuert den Einsatz der Fortbildner.

d) die Schulen.

Schulen richten im Rahmen ihrer Eigenverantwortung schulinterne Fortbildungsmaßnahmen aus. Der Schulleiter trägt dabei die Verantwortung für das Fortbildungskonzept für die Lehrkräfte der Schule und die Verwendung der für die schulinterne Lehrerfortbildung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

e) weitere Träger der Lehrerfortbildung.

- aa) Weitere Träger der Lehrerfortbildung können solche sein, die außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Kultus Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte anbieten.
- bb) Sie können mit ihren Angeboten ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen.
- cc) Veranstaltungen akkreditierter Träger können als Ergänzungs- oder Ersatzangebot in das Programm der Lehrerfortbildung einbezogen werden.

2. Struktur der Lehrerfortbildung

- a) Zentrale Fortbildungsmaßnahmen werden für Zielgruppen insbesondere für Lehrkräfte mit Führungsverantwortung und besonderen Aufgaben und Funktionen in Verantwortung des Sächsischen Bildungsinstituts durchgeführt.
- b) Regionale Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte werden von der Sächsischen Bildungsagentur verantwortet.
- c) Schulinterne Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich in Verantwortung der Schule für die Lehrkräfte der Schule durchgeführt. Die Sächsische Bildungsagentur unterstützt die Schulen hierbei, indem sie Fortbildner vermittelt und den Schulen finanzielle Mittel für die Lehrerfortbildung zur Verfügung stellt.

III.

Fortbildungsverpflichtung

1. Verpflichtung

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163) geändert worden ist, sind Lehrkräfte verpflichtet, sich regelmäßig, insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit, in angemessenem Umfang fortzubilden. Unterrichtsfreie Zeit ist die Zeit außerhalb des geplanten Unterrichts. Einen Schwerpunkt bilden dabei die Herbst-, Sommer- und Winterferien.

2. Durchführung

- a) Der Schulleiter erstellt für seine Schule und die individuelle Fortbildung der Lehrkräfte ein Fortbildungskonzept, das in Einklang mit dem Personalentwicklungskonzept steht und die Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehrerkonferenzen (Lehrerkonferenzordnung – LKonfO) vom 12. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1452), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 353) und des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144), beachtet.

- b) Der Schulleiter schließt mit einer Lehrkraft im Rahmen des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs eine Zielvereinbarung. Hierbei sollen besonders auch die zur Fortbildung getroffenen Verabredungen aufgenommen werden. Diese Verabredungen sind für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung maßgeblich.
- c) Zur Planung der Fortbildung orientieren sich Lehrer und Schulleiter am individuellen Fortbildungsbedarf des Kollegen, an den Erfordernissen der Personalentwicklung, an beruflichen Sonderaufgaben sowie an der beruflichen und persönlichen Situation. Auf die besondere Situation von Schwerbehinderten ist zu achten.

3. Art der einzubringenden Fortbildung

- a) Für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung können Maßnahmen auf allen Ebenen der Lehrerfortbildung besucht und eingebracht werden. Eine Anrechnung erfolgt auch bei Teilnahme an Lehrerbetriebspraktika und Lehrerforschungspraktika. Mindestens ein Drittel des Gesamtumfangs ist im Rahmen der schulinternen Lehrerfortbildung zu erbringen.
- b) Die Teilnahme an Maßnahmen der staatlichen Weiterbildung wird vollumfänglich auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

IV.

Nachweis der Fortbildungsverpflichtung

Jeder Lehrkraft wird empfohlen, einen Nachweis zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu führen.

V.

Fortbildungskonzept der Schule

1. Grundsatz

Der Schulleiter trägt gemäß § 42 Abs. 1 Satz 6 SchulG die Verantwortung für das Fortbildungskonzept für die Lehrkräfte der Schule.

2. Fortbildungskonzept

- a) Im Rahmen der Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht und des daraus abgeleiteten Fortbildungsbedarfs der Lehrkräfte erstellt jeder Schulleiter ein Fortbildungskonzept der Schule und schreibt dieses laufend fort. Dabei kann der Schulleiter die Unterstützung der Sächsischen Bildungsagentur in Anspruch nehmen.
- b) Das Konzept umfasst jeweils einen Zeitraum von vier Schuljahren und erläutert ausgehend von der Ist-Stand-Beschreibung der Ausgangssituation die Entwicklungsziele der Fortbildungsmaßnahmen, die in diesem Zeitraum erreicht werden sollen. Vorhaben zur Sicherung der Nachhaltigkeit der Fortbildungsmaßnahmen sind in dem Konzept enthalten.

3. Fortbildungsbedarf

Zur Unterstützung der schulinternen Fortbildung und zur bedarfsgerechten Ausrichtung des Angebots der zentralen und regionalen Fortbildung informieren die Schulleiter die Sächsische Bildungsagentur jährlich jeweils im April des Schuljahres über den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte der Schule. Die Personalvertretungen der Lehrkräfte erhalten jeweilige Zusammenfassungen zum Fortbildungsbedarf.

VI.

Unterstützung durch Sächsische Bildungsagentur und Sächsisches Bildungsinstitut

Die Sächsische Bildungsagentur berät die Schulleiter bei der Erstellung und Umsetzung des Fortbildungskonzepts. Das Sächsische Bildungsinstitut unterstützt die Schulleiter durch entsprechende Fortbildungsangebote.

Dresden, den 21. August 2008

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Hansjörg König
 Staatssekretär